

Satzung zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 19. März 2021

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075) und der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877) hat der Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der Delegation durch den Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 18.03.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Geltungsbereich	S. 2
§ 2 - Kindertagespflege als Aufgabe der Jugendhilfe	S. 2
§ 3 - Definition und Voraussetzungen der Kindertagespflege	S. 2
§ 4 - Erlaubnis zur Kindertagespflege	S. 7
§ 5 - Formen der Kindertagespflege	S. 9
§ 6 - Vertretung in Ausfallzeiten	S. 9
§ 7 - Elternbeiträge	S. 10
§ 8 - Rechtliche Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen	S. 10
§ 9 - Weitere Einzelfragen	S. 11
§ 10 - Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt - Geldleistungen	S. 13
§ 11 - Inkrafttreten	S. 14

§ 1 - Geltungsbereich

Die Förderung der Kindertagespflege, die die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, die fachliche Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen, die Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen umfasst ist gemäß § 23 SGB VIII eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Satzung betrifft Kinder die im Stadtgebiet Kvelaer wohnhaft sind und Tagespflegepersonen, die Kinder die im Stadtgebiet Kvelaer wohnhaft sind, betreuen.

§ 2 - Kindertagespflege als Aufgabe der Jugendhilfe

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehört gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII zur Leistung der Jugendhilfe; zuständig sind die Jugendämter. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die entsprechenden Aufgaben einschließlich der Planungsverantwortung.

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Jugendamt, in dessen Auftrag die Kindertagespflegeperson aus tätig wird, ist mit hin auch zuständig für die laufende Geldleistung einschließlich der Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Verantwortung für die fachliche Begleitung sowohl der Kindertagespflegeperson (§ 23 Absatz 1 SGB VIII) als auch der Eltern (§ 23 Absatz 4 SGB VIII) obliegt dem Jugendamt.

Die pädagogische Fachkraft des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kvelaer berät die Tagespflegepersonen durch fachliche Einzelberatung. Zudem besteht das Angebot zweimal jährlich an den „offenen Treffen“ der Tagespflegepersonen teilzunehmen, diese dienen der Weitergabe von Informationen durch das Jugendamt und dem fachlichen Austausch. Der Anspruch auf Beratung für die Eltern, die ihre Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen, wird von der pädagogischen Fachkraft gewährleistet.

§ 3 - Definition und Voraussetzungen der Kindertagespflege

(1) Definition der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson sowie deren häusliches Umfeld sind.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen

und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

(2) Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Eignungskriterien erstrecken sich bei der Überprüfung auf die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie auf vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 Abs. 1n KiBiz). Kindertagespflegepersonen sollen nicht jünger als 20 Jahre sein. Die Tagespflegeperson steht in einer engen emotionalen Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Darüber hinaus arbeitet sie in besonderer Weise eng mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer ist ebenso Voraussetzung der Eignung.

(3) Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und ist einzelfallbezogen durch die Fachkraft beim Jugendamt zu prüfen.

Der Maßstab für die Darlegungspflicht des Bedarfs bei Kindern zwischen Vollendung des ersten und dritten Lebensjahres darf sich dabei wegen der Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote nicht von dem für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen unterscheiden.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Kinder im schulpflichtigen Alter können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Kindertagespflege soll mit der Vollendung des 14. Lebensjahres beendet werden. Auf Antrag kann auch für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Bedarfsfall ergänzende Förderung in der Kindertagespflege nach dem individuellen Bedarf gewährt werden.

(4) Umfang der Betreuung

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht sollte die Betreuungszeit außerhalb der Familie in der Regel 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Wird die Betreuung von 45 Stunden wöchentlich überschritten ist zwingend eine Arbeitszeitbescheinigung erforderlich.

Mit Beginn des bewilligten Aufnahmedatums in der Kindertagespflege muss eine Eingewöhnungszeit für das Kind stattfinden. Dafür ist es erforderlich, dass sich die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson im engen Dialog über die Eingewöhnungszeit, über den Ablauf und die Vorgehensweise abstimmen.

Im Betreuungsvertrag sind Regelungen zur Eingewöhnung festzulegen.

(5) Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege setzt grundsätzlich voraus, dass die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf und den gewünschten Betreuungsumfang schriftlich angezeigt haben.

Ein kurzfristiger Bedarf auf einen Betreuungsplatz ist gegenüber dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer unverzüglich anzuzeigen.

Der Eingang der Bedarfsanzeige wird spätestens nach einem Monat bestätigt.

Zur Vermittlung eines Kindertagespflegeplatzes ist ein persönliches Beratungsgespräch mit der pädagogischen Fachkraft der Kindertagespflege des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kevelaer erforderlich.

Die Übernahme der Kosten für eine geeignete Tagespflegeperson durch die Wallfahrtsstadt Kevelaer ist von den Erziehungsberechtigten eines Kindes schriftlich zu beantragen (Antragsformular). Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an Stelle der Erziehungsberechtigten.

Der Erstantrag auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege inklusive des Vertrages mit der Kindertagespflegeperson muss spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn beim Jugendamt Kevelaer vorliegen. Eine rückwirkende Kostenübernahme ist grundsätzlich nicht möglich.

Ein formloser schriftlicher Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten spätestens am 3. Werktag des Monats, in dem der Bewilligungszeitraum für die Tagespflege regulär endet, gestellt werden.

Die Bewilligung erfolgt per Bescheid.

Die Bewilligung ist immer nur für das laufende Kindergartenjahr und wird auf Antrag entsprechend verlängert. Der Bescheid enthält Angaben zum Förderzeitraum, zum Betreuungsumfang und zum Elternbeitrag.

Bei einer beabsichtigten Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, ist die Kündigungsfrist im Vertrag zwischen Eltern und Kindertagespflege-

gepersonen einzuhalten. Ist das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer verpflichtet die Kindertagespflegeperson zu bezahlen, wird auch ein Elternbeitrag erhoben. Eine Kündigung muss dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden.

(6) Vertragliche Zusammenarbeit mit den Eltern

Für Klarheit in der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen ist in jedem Fall ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

Neben einem möglichen Leitfaden für Erstgespräche dient der Vertrag ebenso wie die Konzeption dazu, Organisatorisches und weitere Regelungen professionell abzuwickeln und möglicherweise Konflikträchtiges im Vorfeld zu klären.

Der Vertrag muss Aussagen zu Eingewöhnungszeiten, Betreuungszeiten, vereinbarte Wochenstunden, Verpflegungskosten, Vertretung für Urlaub/Krankheit der Tagespflegeperson, Impfschutz und Kündigungsmöglichkeiten enthalten.

Im Vertrag muss enthalten sein, dass eine zusätzliche Zahlung der Eltern an die Tagespflegeperson (außer Verpflegungskosten) gesetzlich ausgeschlossen ist.

Auf der Grundlage eines guten Vertrags können stabile Betreuungsverhältnisse aufgebaut und vorzeitige Betreuungsabbrüche vermieden werden.

Der Vertrag darf keine Regelungen enthalten, die den gesetzlichen Vorgaben widersprechen. Im ersten vertraglich vereinbarten Betreuungsmonat besteht grundsätzlich eine Kündigungsmöglichkeit zum Monatsende. Ansonsten besteht eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende, wobei eine Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ohne Vorliegen eines besonderen Grundes (z.B. Umzug) ausgeschlossen ist.

In Einzelfällen kann nach Überprüfung durch die pädagogische Fachberatung auch ein kürzerer Zeitraum vertretbar sein.

Der unterschriebene Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und der/den Erziehungsberechtigten ist vorzulegen oder in Kopie beim Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer einzureichen.

(7) Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht der Eltern und Tagespflegepersonen

Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, jede strukturelle Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer unverzüglich telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Werden Änderungen, die eine Erhöhung der Förderleistung bewirken, erst 2 Wochen nach dem Eintritt des Ereignisses mitgeteilt, erfolgt eine Änderungsbewilligung erst ab dem 1. Tag des Folgemonats.

Hierzu zählen:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen der Anzahl der betreuten Kinder
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung
- eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstiger Verhinderung
- einen Wohnungswechsel
- Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen haben

Sowohl die Tagespflegeperson als auch die Erziehungsberechtigten sind eigenständig zur Mitteilung verpflichtet.

(8) Belegungsplan

Es muss ein Belegungsplan geführt werden, der von der pädagogischen Fachkraft eingesehen werden darf.

(9) Konzeption der Kindertagespflege

Gemäß § 15 KiBiz gelten in der Kindertagespflege dieselben Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie in Kindertageseinrichtungen.

Jede Kindertagespflegestelle führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch.

Die Konzeption sollte unter Berücksichtigung von §§ 15, 17 KiBiz Auskunft über Hauptzielsetzungen der Förderung, über Förderinhalte und über wichtigste Arbeitsformen der Kindertagespflege geben. Sie ist die Grundlage für die Verständigung mit den Eltern über die gemeinsame Förderpraxis und wird anhand gemachter Erfahrungen und sich ändernder Akzentsetzungen kontinuierlich überprüft und nach Bedarf fortgeschrieben.

Die Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

Eine entwicklungsorientierte und individuelle Eingewöhnung ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass Kinder einen guten Start in die Kindertagespflege haben und von der frühkindlichen Förderung sowie von der sozialen Interaktion mit den anderen Kindern profitieren können. Für eine erfolgreiche Eingewöhnung gibt es verschiedene Konzepte. In der Kindertagespflege haben sich das sog. „Berliner Modell“ und das „Münchener Eingewöhnungsmodell“ bewährt.

Während der Eingewöhnungsphase ist ausnahmslos die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder und der in der Tagespflegerlaubnis festgelegten Gesamtzahl der Kinder einzuhalten.

(10) Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflege trägt dazu bei, das Recht des Kindes auf eine optimale Förderung und Betreuung auch außerhalb der Familie zu verwirklichen. Sie erweitert das institutionelle Angebot im Bereich der Kindertagesbetreuung um ein familiennahes Angebot mit einem eigenständigen Leistungs- und Aufgabenprofil.

Um ein entsprechend qualifiziertes Betreuungsangebot zu gewährleisten, sollen Kindertagespflegepersonen nach § 23 Absatz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Absatz 1 KiBiz über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

Hinsichtlich der Qualifizierungsstandards wird in § 21 Absatz 1 Satz 2 KiBiz gefordert, dass Kindertagespflegepersonen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen sollen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege

(DJI-Curriculum) entspricht, sofern sie nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind.

Diese Qualifikation soll spätestens ab der Betreuung des zweiten Kindes begonnen worden sein (§ 21 Absatz 1 Satz 3 KiBiz).

Das DJI-Curriculum sieht insgesamt einen Umfang von 160 Unterrichtsstunden vor.

Die Tagespflegeperson muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen oder ein Zertifikat Sprachkurs Deutsch B1 (z.B. vom Internationalen Bund) vorlegen.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht (§ 21 Absatz 2 KiBiz).

(11) Fort- und Weiterbildung, Informations- und Erfahrungsaustausch

Wichtige Ergänzungen zur Qualifizierung von Kindertagespflege sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen und Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Teilnahmebescheinigungen über die Fortbildungen müssen von der Kindertagespflegeperson bis spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres erbracht werden.

§ 4 - Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Grundlagen

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a Abs.1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreut werden.

Erfolgt eine derartige Kindertagespflege ohne Genehmigung des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kevelaer, kann sie von dieser offiziell untersagt werden.

Auch in Fällen, in denen wegen des geringen Betreuungsumfangs keine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist, kann eine Förderung im Sinne des § 23 SGB VIII aufgrund des konkreten Bedarfs i. S. d. § 24 Absatz 3 SGB VIII angezeigt sein.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine qualifizierte Kurzzeitbetreuung gewährleistet sein muss, die sich an den Bedürfnissen des Tageskindes orientiert.

Gemäß §§ 43 Absatz 2 SGB VIII, § 22 KiBiz ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Kindertagespflegeperson für diese Tätigkeit geeignet ist.

Unter der Voraussetzung, dass die Geeignetheit der Person überprüft wurde und geeignete Räume zur Verfügung stehen, erhält die Tagespflegeperson eine schriftliche Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung muss nach Ablauf schriftlich von der Tagespflegeperson rechtzeitig beantragt werden.

Die Grundlage zur Prüfung von geeigneten Räumen ist die Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung.

Kindertagespflege ist eine freiberufliche Tätigkeit. Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt stellt laut Gewerbeordnung kein Gewerbe dar (§ 6 GewO).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Belegung durch das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

(2) Befugnis zur Betreuung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.

Im Einzelfall können gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 KiBiz maximal bis zu acht Kinder über die Woche verteilt betreut werden (insgesamt acht Betreuungsverträge). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz wird unter Einhaltung der qualitativen Vorgaben die Möglichkeit eröffnet, zehn Betreuungsverträge abzuschließen.

In § 22 Absatz 3 KiBiz ist festgelegt, dass, wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), insgesamt höchstens neun Kinder durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden dürfen. Voraussetzung für die Großtagespflege ist, dass jede Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt (§ 22 Absatz 3 Satz 2 KiBiz), die Räumlichkeiten geeignet sind und "der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter" gewährleistet ist. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein.

Die Erziehungsberechtigten können auch Bekannte oder Nachbarn als Tagespflegepersonen vorschlagen. Unter der Voraussetzung, dass die Person geeignet ist, werden zeitlich begrenzte Kindertagespflegeverhältnisse ohne Qualifizierung erlaubt.

Das Jugendamt Kevelaer übernimmt die Kosten für die Betreuung eines verwandten Kindes nur, wenn die qualifizierte Kindertagespflegeperson noch mindestens ein weiteres durch das Jugendamt Kevelaer gefördertes Kind betreut.

§ 5 - Formen der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die häufigste Form der Kindertagespflege ist die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson. Kindertagespflegepersonen verbinden den eigenen Haushalt und das Familienleben mit der Kindertagespflege fremder Kinder. Diese werden einbezogen in den alltäglichen Lebens- und Arbeitsrhythmus in der Kindertagespflegefamilie.

(2) Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Eltern (Personensorgeberechtigten) des Tageskindes erfolgen. Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten deren Kinder betreuen, bedürfen keiner Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. In diesen Fällen sind die Kindertagespflegepersonen häufig als Angestellte der Eltern tätig.

(3) Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege kann gemäß § 22 SGB VIII, § 22 Absatz 5 KiBiz auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet, sind besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten.

(4) Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen

In § 22 Absatz 5 Satz 2 KiBiz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andere Räume auch Räume in einer Kindertageseinrichtung sein können.

(5) Großtagespflege nach § 22 Absatz 3 KiBiz

Die gemeinsame Nutzung von geeigneten Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen wird als „Großtagespflege“ bezeichnet.

Das KiBiz räumt gemäß § 22 Absatz 3 KiBiz die Möglichkeit ein, dass sich höchstens drei Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen, Räume gemeinsam nutzen und in dieser Form höchstens bis zu neun Kinder gleichzeitig und insgesamt betreuen.

§ 6 - Vertretung in Ausfallzeiten

Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson sorgen in der Regel für eine geeignete, qualifizierte Vertretung im Falle ihres Urlaubes oder bei Erkrankung.

Die Jugendämter haben gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII die Pflicht, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tageskind sicherzustellen.

Mit Blick auf das Kindeswohl sollte insbesondere bei kleinen Kindern sichergestellt werden, dass eine geeignete Ersatzkraft zum Einsatz kommt, mit der sich die Tageskinder und ihre Eltern nach Möglichkeit im Vorfeld weitgehend vertraut machen konnten. Da ohne Einverständnis mit den Eltern des Kindes kein Einsatz von Vertretungspersonen erfolgen darf, ist eine entsprechende Absprache erforderlich. Die konkreten Vertretungsregelungen sind in Absprache mit den Eltern des Tageskindes schriftlich festzulegen und dem Jugendamt bei Abschluss eines Betreuungsvertrages mitzuteilen.

Bei einer Vertretung darf die Höchstzahl von fünf gleichzeitig anwesenden Kinder nicht überschritten werden. Die Freihaltepauschale für Vertretung beträgt 200,00 € im Monat. Dieser Betrag wird im Falle einer Vertretung angerechnet.

§ 7 - Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege erhebt die Wallfahrtsstadt Kevelaer einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag. Der Elternbeitrag ist der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Der Elternbeitrag ist ab Beginn der Eingewöhnung in voller Höhe zu zahlen.

Die tägliche Förderung in der Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Elternbeitrag ist gemäß der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer wie folgt gestaffelt:

bis zu 15 Wochenstunden

bis zu 25 Wochenstunden

bis zu 35 Wochenstunden

bis zu 45 Wochenstunden

über 45 Wochenstunden

Zusätzliche Zahlungen der Eltern (weitere Kostenbeiträge) an die Kindertagespflegeperson sind seit dem 1. August 2014 in Nordrhein-Westfalen gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 KiBiz gesetzlich ausgeschlossen.

Das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer lässt nur die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson zu.

§ 8 - Rechtliche Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen

(1) Selbständige Tätigkeit

Die Kindertagespflege kann sowohl in Form der selbstständigen Tätigkeit als auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Die Vertragsbeziehungen zwischen der selbstständigen Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Bei der durch das jeweilige Jugendamt gezahlten Geldleistung im Sinne des § 23 Absatz 2 und Absatz 2 a SGB VIII handelt es sich nicht um eine Vergütung im Sinne eines Arbeitsentgelts für Dienste, die die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringt. Die Geldleistung wird auf Grundlage von Bescheiden nach SGB VIII und kommunaler Satzungen geleistet. Die Kindertagespflegeperson ist bei der Betreuung nicht an Weisungen des Jugendamtes hinsichtlich Inhalt, Dauer, Durchführung, Ort und Zeit gebunden. Auch die Erlaubnispflicht nach § 43 Absatz 1 SGB VIII begründet keine Weisungsabhängigkeit der Kindertagespflegeperson. Die Vorschrift soll lediglich durch einen präventiven Erlaubnisvorbehalt einen Mindeststandard der Betreuung sicherstellen. Darüber hinaus steht der Kindertagespflegeperson bei der Gestaltung der Tätigkeit ein Entscheidungsspielraum mit Einschränkung der gesetzlichen Bestimmungen und dem Kindeswohl zu.

(2) Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig sind die Unfallkassen, wenn die Kindertagespflegeperson in einem Arbeitsverhältnis (§ 2 Nr. 1 SGB VII) steht bzw. die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, wenn die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist (§ 2 Nr. 9 SGB VII). Die eigenständige Anmeldung bzw. Abmeldung der Tätigkeit ist für jede Tagespflegeperson verpflichtend.

(3) Führungszeugnisse

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist ein erweitertes Führungszeugnis der Tagespflegeperson selbst vorzulegen (§§ 30, 30a gemäß Bundeszentralregistergesetz i. V. m. §§ 43 Absatz 2, 72a SGB VIII). Volljährige Personen die sich regelmäßig während der Betreuung der Tagespflegkinder im Haushalt aufhalten sollen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Spätestens alle 5 Jahre ist dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Um ein erweitertes Führungszeugnis beantragen zu können stellt das Jugendamt den Tagespflegepersonen eine Bescheinigung für das Service-Center der Wallfahrtsstadt Kevelaer aus.

(4) Erste-Hilfe-Kurse

Vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist ein Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren und danach alle zwei Jahre zu wiederholen. Die Gutscheine hierfür sind beim Jugendamt erhältlich. Eine Teilnahmebestätigung ist nach Abschluss unaufgefordert beim Jugendamt einzureichen.

(5) Steuerliche Identifikationsnummer

Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 wird mit Inkrafttreten des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1809) ein neues elektronisches Datenübermittlungsverfahren u. a. für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in der Kindertagespflege eingeführt. Die Jugendämter sind aufgrund des neuen Datenübermittlungsverfahrens verpflichtet, die anteilige Übernahme der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen nach § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres der Erstattung, erstmals bis zum 28.02.2017 unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Tagespflegeperson an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

§ 9 - Weitere Einzelfragen

(1) Elternmitwirkung

Zur Stärkung der Rechte von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, wird mit dem Kinderbildungsgesetz vom 01.08.2020 den Eltern eine flächendeckende Vertretung ihrer Interessen auf Jugendamtsbezirks- bzw. Landesebene ermöglicht. Die Vertretung der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, soll Analog zu Kindertageseinrichtungen bis zum 10. Oktober gewählt werden. Die Vertreter werden dann Mitglied im Jugendamtselternbeirat.

(2) Kinderschutz – § 8a SGB VIII

Das Wohl eines jeden Kindes steht auch in der Kindertagespflege an erster Stelle. Dies ist in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen: Kindertagespflegepersonen müssen zum einen bei den Kindern auf Anzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung deuten, achten und zum anderen darf von ihnen selbst keinerlei Gefährdungsrisiko ausgehen. Um eine Kindeswohlgefährdung durch Kindertagespflegepersonen von Anfang an auszuschließen, muss entsprechenden Vorkehrungen eine sehr hohe Priorität eingeräumt werden. So sollte unter anderem im Rahmen von Qualifizierungen, Fortbildungen und bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis das Thema Kinderschutz eine wichtige Rolle einnehmen. Falls dennoch Anzeichen erkennbar werden, die auf das Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch eine Kindertagespflegeperson hindeuten, muss zum Schutz der Kinder unverzüglich der Sachverhalt und damit einhergehend der

Widerruf der Pflegeerlaubnis geprüft werden. Hierzu soll insbesondere die Kindertagespflegeperson zu den Vorwürfen angehört, Gespräche mit den Eltern geführt und auch Hausbesuche vorgenommen werden. Wenn Kindertagespflegepersonen selbst Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bei den von ihnen betreuten Kindern bemerken, sollten sie sich unmittelbar mit dem Jugendamt in Verbindung setzen. Sie sind gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, zu informieren.

§ 8a SGB VIII umfasst den Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Gemäß § 8a SGB VIII ist in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag des § 8a Absatz 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Kindertagespflegepersonen zählen zwar nach dem Wortlaut nicht unmittelbar zu den Einrichtungen und Diensten des Absatzes 4, der Schutzauftrag sollte aber entsprechend in Zusammenhang mit der Erlaubniserteilung und der Vermittlung Berücksichtigung finden.

(3) Infektionsschutz

Nach § 33 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt es sich bei der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege nach § 43 Absatz 1 SGB VIII um eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

(4) Impfschutz gegen Masern

Am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Ziel des Masernschutzgesetzes ist es, die Verbreitung der Masern durch eine Steigerung der Impfquoten zu verhindern und insbesondere vulnerable Gruppen wie Kinder zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 IfSG müssen Personen, die in einer nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut werden, (also die Tageskinder) oder Tätigkeiten ausüben (das heißt die Kindertagespflegepersonen), einen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Der Nachweis kann nach § 20 Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder durch ein ärztliches Attest erbracht werden.

Des Weiteren kann nach § 20 Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG auch ein Attest über eine Immunität gegen Masern oder ein Attest darüber, dass auf Grund einer medizinischen Kontraindikation, etwa wegen einer Allergie gegen Bestandteile des Impfstoffs oder einer akuten schweren Erkrankung nicht geimpft werden konnte, vorgelegt werden. Wenn sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen (§ 20 Absatz 9 Satz 6 IfSG). Kinder, die am 1. März 2020 schon in Kindertagespflege betreut waren, müssen einen Nachweis über die Impfung nach § 20 Absatz 10 IfSG bis zum 31. Juli 2021 erbringen. Dasselbe gilt für Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 1. März 2020 ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufgenommen haben. Wird ein entsprechender Nachweis nicht bis zum 31. Juli 2021 erbracht, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

Bei Verstößen gegen die Impfpflicht und die Meldepflicht können nach § 73 IfSG Bußgelder bis zu 2.500,00 Euro verhängt werden.

(5) Unfallversicherung der Tageskinder

Kinder sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII „während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches“ gesetzlich unfallversichert. Sie unterstehen dann – wie Kindergarten- und Schulkinder – dem Schutz der Unfallkasse und sind bei Unfällen während der Betreuung sowie bei Wegeunfällen (auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson) versichert. Das heißt, alle Kinder, die von einer geeigneten Kindertagespflegeperson betreut werden, unterstehen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, d. h. unabhängig davon, ob eine Förderung i. S. d. § 23 SGB VIII erfolgt. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten des Kindes und der Kindertagespflegeperson unter einer § 23 Absatz 1 SGB VIII entsprechenden Beteiligung des Jugendamts zustande gekommen ist.

(6) Rauchen/Rauchmelder

In den Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet (§12 Absatz 4 KiBiz).

Zum 1. April 2013 wurde in Nordrhein-Westfalen die Rauchwarnmelderpflicht für Wohnungen, insbesondere Kinder- und Schlafzimmer, eingeführt. Seit diesem Tag müssen alle Neubauten mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden. Seit dem 1. Januar 2017 müssen auch Wohnungen, die bis März 2013 errichtet oder genehmigt wurden, entsprechend mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sein.

(7) Investitionskosten

Im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes und des Ausbauprogramms U3 des Landes Nordrhein-Westfalen werden nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ des MKFFI Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen für Investitionen zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren gewährt. Die Antragstellung erfolgt über das Jugendamt.

(8) Datenschutz

Regelungen zum Sozialdatenschutz enthält das 2. Kapitel des SGB X in den Vorschriften des §§ 67 ff. Die Regelungen der §§ 61 bis 68 SGB VIII gehen als speziellere Regelungen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe den allgemeinen Bestimmungen des SGB X und der Datenschutzgesetze vor.

Die im Rahmen der Kindertagespflege erhobenen personenbezogenen Daten unterfallen grundsätzlich dem Anwendungsbereich des SGB X sowie ergänzend der Datenschutzgrundverordnung.

§ 10 - Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt - Geldleistungen -

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch das Jugendamt nach § 23 SGB VIII erfolgt nach Maßgabe des § 24 SGB VIII. Sie setzt nicht in allen Fällen das Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII voraus.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt die Jugendämter, haben die Höhe der Geldleistung entsprechend den Vorgaben der bundesgesetzlichen Regelung des § 23 SGB VIII unter Beachtung der hierzu ergangenen Rechtsprechung auszugestalten.

Die einzelnen Bestandteile der laufenden Geldleistung müssen differenziert und die jeweiligen Bestandteile der zu gewährenden Geldleistung vom Jugendamt ihrer Höhe nach bestimmt werden.

Die Höhe der Geldleistungen richtet sich nach der **Anlage 1** der Satzung zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

Das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer bezahlt die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen grundsätzlich als Pauschalleistung monatlich im Voraus. Zur Überprüfung der Pauschalleistungen kann das Jugendamt zeitweise und anlassbezogen eine Abrechnung über Stundennachweise anordnen. Stundennachweise werden nach Vorlage abgerechnet. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden ggf. verrechnet.

Bei Erkrankung oder Urlaub des Tageskindes oder der Tagespflegeperson wird die Geldleistung bis zu 6 Wochen weitergezahlt. Die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Urlaubstagen ist wie folgt begrenzt:

<u>Regelmäßige Öffnung der Kindertagespflegestelle</u>	<u>Urlaubstage</u>
5-7 Tage/Woche	30 Tage
4 Tage/Woche	24 Tage
3 Tage/Woche	18 Tage

Bei Weiterfinanzierung der Tagespflegeperson (z.B. in Zeiten des Lock-Down während Corona) hat die Tagespflegeperson ihre volle Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen, auch wenn Sie die „eigenen“ Tageskinder in dieser Zeit nicht betreut. Wird die Arbeitszeit nicht zur Verfügung gestellt werden die Fehlzeiten auf die Urlaubstage angerechnet.

Die Einzelbeträge für die Anerkennung der Förderungsleistung und Sachaufwandskosten unterliegen einer jährlichen Anpassung. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 01.01. eines Jahres und erstmals am 01.01.2022.

Die Anpassung erfolgt gemäß der Dynamisierung der Fortschreibungsrate des § 37 KiBiz.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Satzung zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer tritt für die Zeit ab dem 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 28.02.2018 außer Kraft gesetzt.

Kevelaer, 19. März 2021

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 19. März 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 19. März 2021

gez.
Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister

Anlage 1 der Satzung zur Förderung von Kindertagesesspflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Stand 2021)

Leistungen an die Tagespflegepersonen

Die Geldleistungen für die Tagespflegeperson umfassen

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (ohne Verpflegungskosten)
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- sowie die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang der Betreuung, den Förderbedarf der Kinder sowie die vorhandene Qualifizierung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2a SGB VIII).

Das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer bezahlt die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen grundsätzlich als Pauschalleistung monatlich im Voraus. Zur Überprüfung der Pauschalleistungen kann das Jugendamt zeitweise und anlassbezogen eine Abrechnung über Stundennachweise anordnen. Stundennachweise werden nach Vorlage abgerechnet. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden ggf. verrechnet.

Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen:

Tagespflegeperson ohne Qualifikation	3,00 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Stundenpauschale 1 (ab Anmeldung Qualifikationskurs)	4,60 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Stundenpauschale 2 (mit Zertifikat DJI-Curriculum)	4,90 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Tagespflege bei erhöhter Förderung eines Kindes	5,40 € pro Stunde (Sachaufwand von 1,80 € enthalten)
Großtagespflege	5,40 € pro Stunde (Sachaufwand von 2,35 € enthalten)
Tagespflege über Nacht (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	2,00 € pro Stunde

Die Erhebung einer zusätzlichen Stundenvergütung ist nicht gestattet.

Qualifizierung der Tagespflegeperson

Die Kosten für einen Qualifizierungskurs werden zu Beginn des Kurses hälftig vom Jugendamt übernommen. Der Restbetrag wird nach erfolgreichem Abschluss des Kurses unter der Voraussetzung, dass die Tagespflegeperson in Kevelaer gemeldet ist und mindestens zwei Jahre lang ein durch das Jugendamt Kevelaer gefördertes Kind betreut, erstattet. Bei nichtbestehen der Prüfung, oder falls nicht mindestens ein durch das Jugendamt Kevelaer gefördertes Kind für zwei Jahre betreut wird, ist der bereits gezahlte Betrag an das Jugendamt zurück zu zahlen.

Verpflegungskosten

Werden zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zusätzliche Verpflegungskosten vereinbart, ist dies im Betreuungsvertrag festzuhalten. Die Tagespflegeperson kann die Angemessenheit der Verpflegungskosten mit einer Kalkulation nachweisen. Angemessene Verpflegungskosten werden von der Tagespflegeperson direkt mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

Randzeitenbetreuung

Die wöchentliche Stundenzahl, die maßgeblich für die Pauschale ist, erhöht sich wenn Kinder vor dem Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule betreut werden müssen und von der Tagespflegeperson zur Einrichtung gebracht werden um eine Stunde. Das gleiche gilt bei der Abholung von einer Einrichtung und anschließender Betreuung durch eine Tagespflegeperson.

Mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit

Jeder Tagespflegeperson wird im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII für jedes Ihr zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zusätzlich vergütet.

Vergütung bei Erkrankung oder Urlaub

Bei Erkrankung oder Urlaub des Tageskindes oder der Tagespflegeperson wird die Geldleistung bis zu 6 Wochen weitergezahlt (Monatsbetrag geteilt durch vier).

Vergütung Urlaubs- und Krankheitsvertretung

Die Vertretungstage sind Stundenweise abzurechnen.

Vertretungsmodell

Die Freihaltepauschale für die Vertretung beträgt 200,00 € im Monat. Bei einer Vertretung darf die Höchstzahl von fünf gleichzeitig anwesenden Kinder nicht überschritten werden. Dieser Betrag wird im Falle einer Vertretung angerechnet. Vertretungsmodelle werden durch die Fachkraft geprüft.

Eingewöhnungszeit

Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und kann im ersten Monat nach Bedarf erfolgen. Die Zahlung erfolgt ebenfalls ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in Höhe der bewilligten Betreuungsstunden.

Während der Eingewöhnungsphase ist ausnahmslos die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder und der in der Tagespflegerlaubnis festgelegten Gesamtzahl der Kinder einzuhalten. Eine Doppelbezahlung auf Betreuungsplätze ist ausgeschlossen.

Führungszeugnisse und Fortbildungskosten

Die Kosten für Führungszeugnisse werden erstattet. Werden keine Führungszeugnisse vorgelegt, liegt es im Ermessen des Jugendamtes, Zahlungen zu reduzieren.

Die Kindertagespflegeperson muss jährlich mindestens 5 Stunden Fortbildungsangebote wahrnehmen. Die Fortbildungskosten bis zu einer Höhe von 100,00 € pro Jahr werden vom Jugendamt übernommen. Der Nachweis über die Fortbildungen muss von der Kindertagespflegeperson erbracht werden. Sollte keine Fortbildung besucht werden, liegt es im Ermessen des Jugendamtes die Zahlung zu reduzieren. Ansprechpartner für Fortbildungen sind u. a. die Familienzentren, das Bildungsforum FBS Geldern-Kleve und die VHS.

Erste-Hilfe Kurse

Gutscheine der Unfallkasse für einen Erste-Hilfe-Kurs (Auffrischung) sind beim Jugendamt erhältlich.

Berechnungsformel der Pauschalen

Wochenstunden / 5 Tage x 230 Tage x Geldleistung je Stunde / 12 Monate

Bei geringerer Stundenzahl als in der nachfolgenden Tabelle angegeben werden die o. g. Berechnungsformeln zur Ermittlung der Pauschale angewendet.

Bei Tagespflegepersonen ohne Qualifikation wird ebenfalls eine Pauschale nach den o. g. Formeln mit einer Stundenvergütung von 3,00 € berechnet.

Für die Betreuung zu Nachtzeiten zwischen 22.00 Und 6.00 Uhr wird ebenfalls eine Pauschale nach den o. g. Formeln mit einer Stundenvergütung von 2,00 € berechnet.

Pauschale ab dem 01.04.2021

4,60 € Stundenpauschale 1				4,90 € Stundenpauschale 2				5,40 € Tagespflege bei erhöhter Förderung eines Kindes und Großtagespflege			
15	Std./Woche	264,50 €	265,00 €	15	Std./Woche	281,75 €	282,00 €	15	Std./Woche	310,50 €	311,00 €
16	Std./Woche	282,13 €	282,00 €	16	Std./Woche	300,53 €	301,00 €	16	Std./Woche	331,20 €	331,00 €
17	Std./Woche	299,77 €	300,00 €	17	Std./Woche	319,32 €	319,00 €	17	Std./Woche	351,90 €	352,00 €
18	Std./Woche	317,40 €	317,00 €	18	Std./Woche	338,10 €	338,00 €	18	Std./Woche	372,60 €	373,00 €
19	Std./Woche	335,03 €	335,00 €	19	Std./Woche	356,88 €	357,00 €	19	Std./Woche	393,30 €	393,00 €
20	Std./Woche	352,67 €	353,00 €	20	Std./Woche	375,67 €	376,00 €	20	Std./Woche	414,00 €	414,00 €
21	Std./Woche	370,30 €	370,00 €	21	Std./Woche	394,45 €	394,00 €	21	Std./Woche	434,70 €	435,00 €
22	Std./Woche	387,93 €	388,00 €	22	Std./Woche	413,23 €	413,00 €	22	Std./Woche	455,40 €	455,00 €
23	Std./Woche	405,57 €	406,00 €	23	Std./Woche	432,02 €	432,00 €	23	Std./Woche	476,10 €	476,00 €
24	Std./Woche	423,20 €	423,00 €	24	Std./Woche	450,80 €	451,00 €	24	Std./Woche	496,80 €	497,00 €
25	Std./Woche	440,83 €	441,00 €	25	Std./Woche	469,58 €	470,00 €	25	Std./Woche	517,50 €	518,00 €
26	Std./Woche	458,47 €	458,00 €	26	Std./Woche	488,37 €	488,00 €	26	Std./Woche	538,20 €	538,00 €
27	Std./Woche	476,10 €	476,00 €	27	Std./Woche	507,15 €	507,00 €	27	Std./Woche	558,90 €	559,00 €
28	Std./Woche	493,73 €	494,00 €	28	Std./Woche	525,93 €	526,00 €	28	Std./Woche	579,60 €	580,00 €
29	Std./Woche	511,37 €	511,00 €	29	Std./Woche	544,72 €	545,00 €	29	Std./Woche	600,30 €	600,00 €
30	Std./Woche	529,00 €	529,00 €	30	Std./Woche	563,50 €	564,00 €	30	Std./Woche	621,00 €	621,00 €
31	Std./Woche	546,63 €	547,00 €	31	Std./Woche	582,28 €	582,00 €	31	Std./Woche	641,70 €	642,00 €
32	Std./Woche	564,27 €	564,00 €	32	Std./Woche	601,07 €	601,00 €	32	Std./Woche	662,40 €	662,00 €
33	Std./Woche	581,90 €	582,00 €	33	Std./Woche	619,85 €	620,00 €	33	Std./Woche	683,10 €	683,00 €
34	Std./Woche	599,53 €	600,00 €	34	Std./Woche	638,63 €	639,00 €	34	Std./Woche	703,80 €	704,00 €
35	Std./Woche	617,17 €	617,00 €	35	Std./Woche	657,42 €	657,00 €	35	Std./Woche	724,50 €	725,00 €
36	Std./Woche	634,80 €	635,00 €	36	Std./Woche	676,20 €	676,00 €	36	Std./Woche	745,20 €	745,00 €
37	Std./Woche	652,43 €	652,00 €	37	Std./Woche	694,98 €	695,00 €	37	Std./Woche	765,90 €	766,00 €
38	Std./Woche	670,07 €	670,00 €	38	Std./Woche	713,77 €	714,00 €	38	Std./Woche	786,60 €	787,00 €
39	Std./Woche	687,70 €	688,00 €	39	Std./Woche	732,55 €	733,00 €	39	Std./Woche	807,30 €	807,00 €
40	Std./Woche	705,33 €	705,00 €	40	Std./Woche	751,33 €	751,00 €	40	Std./Woche	828,00 €	828,00 €
41	Std./Woche	722,97 €	723,00 €	41	Std./Woche	770,12 €	770,00 €	41	Std./Woche	848,70 €	849,00 €
42	Std./Woche	740,60 €	741,00 €	42	Std./Woche	788,90 €	789,00 €	42	Std./Woche	869,40 €	869,00 €
43	Std./Woche	758,23 €	758,00 €	43	Std./Woche	807,68 €	808,00 €	43	Std./Woche	890,10 €	890,00 €
44	Std./Woche	775,87 €	776,00 €	44	Std./Woche	826,47 €	826,00 €	44	Std./Woche	910,80 €	911,00 €
45	Std./Woche	793,50 €	794,00 €	45	Std./Woche	845,25 €	845,00 €	45	Std./Woche	931,50 €	932,00 €
46	Std./Woche	811,13 €	811,00 €	46	Std./Woche	864,03 €	864,00 €	46	Std./Woche	952,20 €	952,00 €
50	Std./Woche	881,67 €	882,00 €	50	Std./Woche	939,17 €	939,00 €	50	Std./Woche	1.035,00 €	1.035,00 €